

2. Teil.

Zum Abbau der Erwerbslosenunterstützung.

Was kostet die Erwerbslosenunterstützung?

Ueber die Riesensummen der Erwerbslosenunterstützung schreibt die Deutsche Allgemeine Zeitung am 21. 2. 19:

Das gewaltige Anwachsen der Arbeitslosigkeit läßt die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung nachgerade ins Unabsehbare wachsen. Nach einer Aufstellung des Demobilisierungsamtes zahlt z. B. Stuttgart an verheiratete Männer ohne Kinder 9 M. pro Tag und gewährt außerdem eine Kinderzulage von 1 M. Ledige Männer bekommen 6 M., bezugleichene ledige Frauen, männliche und weibliche Jugendliche 3,30 M. bis 5 M. In der Stadt Berlin erhalten verheiratete Männer 8 M., ledige Frauen 5 M. Hier wird außerdem ein Familienzuschuß von 1,50 M. und eine Kinderzulage von 1,25 M. bewilligt. Die hohen Sätze von 8 M. für verheiratete und 6 bis 7 M. für ledige Männer werden auch in Bremen, einer Reihe von Berliner Vororten und in Gelsenkirchen (verheiratete Männer 8 M., ledige Männer 5 M.) gezahlt. Eine ganze Reihe von großen Städten, wie München, Königsberg, Frankfurt a. M., Hannover, zahlen schon weniger: 6 M. an die verheirateten und zum Teil auch dieselbe Summe an ledige Männer. Die Frauen erhalten hier 4,50 bis 6 M. Die mitteldeutschen und thüringischen Städte haben Sätze von 4 bis 4,50 M. für Männer und 3 bis 4 M. für Frauen. Eine größere Anzahl von Städten aus allen Teilen Deutschlands mittleren Umfangs, wie Halberstadt, Glogau, Stade, Königshütte, bewilligen nur Sätze von 3,50 M. für verheiratete und ledige Männer und 2 bis 3 M. für Frauen.

Welche gewaltigen Summen durch diese an einen immer wachsenden Personenkreis zu zahlenden Unterstützungen verschlungen werden, zeigt eine weitere Aufstellung, nach der beispielsweise Berlin-Steglitz bis zum 25. Januar 270 861 M. und am 25. allein neue 18 000 M. aufzuwenden hatte. Königsberg i. Pr., das an dem gleichen Tage 23 196 M. auszahlen mußte, hatte bis zu diesem Datum bereits 348 231 M. aufbringen müssen. Eine mittlere Stadt, wie Erfurt, die am 25. Januar 19 115 M. für Unterstützungen auszahlen mußte, hatte bis zu diesem Termin schon die für ihre Verhältnisse geradezu riesige Summe von 521 795 M. für Arbeitslosenunterstützung zu bewilligen gehabt. Leider fehlen in dieser Aufstellung noch die großen deutschen Kommunen. Man kann den Nachträgen mit großem Interesse entgegensehen, allerdings auch mit ebenso großen Befürchtungen. Denn es werden sich da Gesamtsummen ergeben, die, entsprechend der jetzt über 1 Million betragenden Zahl der registrierten Erwerbslosen, ein außerordentlich trauriges Gesamtbild aufzeigen werden.

An

Erwerbslosenunterstützung

zahlte die Stadt Berlin vom Beginn der Erwerbslosenfürsorge bis einschließlich 22. Februar 1919 48 689 600,44 Mark.

(Wirtsch. Demobilism., 27. Februar 1919.)

Reichsversicherung für Erwerbslose beantragt.

Der Hauptausschuß der Erwerbslosenfürsorge Groß-Berlin hat beschlossen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden,

daß mit möglichster Beschleunigung die reichsgesetzliche Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit zur Einführung gelangt.

Zur Begründung wird in der Eingabe folgendes geltend gemacht: Die Erwerbslosenfürsorge, wie sie zur Zeit besteht, ist ein Notbehelf.

Als definitive Einrichtung kann nur die Einführung der Reichs-Arbeitslosenversicherung in Betracht kommen, wie sie bereits lange Jahre vor dem Kriege als Krönung des Gebäudes unserer sozialpolitischen Gesetzgebung von namhaften Sozialpolitikern und der Arbeiterschaft gefordert wurde. — Die Arbeitslosenversicherung müsse aufgebaut werden, so fährt die Eingabe fort, auf dem Grundsatz von Leistungen und Gegenleistung im Gegensatz zu der gegenwärtigen Erwerbslosenfürsorge, die lediglich eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darstellt.

Localanzeiger Nr. 98 vom 8. März 1919, morgens.

Aus den obigen Notizen und aus dem Plan „Abbau der Erwerbslosenunterstützung“ geht hervor, daß die jetzige Erwerbslosenfürsorge unhaltbar ist. Sie muß durch eine Reichsversicherung für Erwerbslose ersetzt werden, die bereits beantragt worden ist, und die ihre Vollendung nur in einer Arbeitsbeschaffungsstelle finden kann.

Denn auch sie darf nicht unproduktiv Mittel der Allgemeinheit verwenden, sondern darf nichts weiter sichern als /

das Recht auf Arbeit!

Arbeitsbeschaffungsstellen.

Eine weitere Möglichkeit zum Abbau der Erwerbslosenunterstützung bietet folgender Plan:

1. Nur solche Staaten und Gemeinden bekommen die Reichszuschüsse zur Erwerbslosenfürsorge, die Arbeitsbeschaffungsstellen einrichten.

2. Die Leitung und Kontrolle dieser Arbeitsbeschaffungsstellen wird der Arbeitsbeschaffungsstelle beim Reichsarbeitsministerium übertragen.

3. Das R. A. M. bestimmt, wie lange und in welcher Höhe die Zuschüsse weitergezahlt werden an Behörden, die Arbeitsbeschaffungsstellen einrichten.